



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Glyphosat: amtliche Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln

1. Inwieweit und in welchem Rahmen waren und sind in den vergangenen zwei Jahren bis heute speziell Glyphosat, AMPA und Tallowamin Gegenstand amtlicher Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln? (Bitte dabei die Zahl der mit diesem Untersuchungsspektrum durchgeführten Kontrollen absolut und relativ mit der der insgesamt durchgeführten Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln ins Verhältnis setzen)

Im Rahmen der amtlichen Überwachung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln wurden im Landeslabor Schleswig-Holstein in den Jahren 2009, 2010 und 2011 insgesamt 174 Lebensmittelproben auf den Wirkstoff Glyphosat untersucht. Damit stellen Glyphosatuntersuchungen einen Anteil von 20 % an den sonstigen Untersuchungen von Lebensmitteln auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe. Im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung wurden keine Untersuchungen auf den Wirkstoff Glyphosat vorgenommen.

2. Welche Ergebnisse weisen die amtlichen Kontrollen von Futter- und Lebensmittels der vergangenen zwei Jahre speziell im Hinblick auf Glyphosat, AMPA und Tallowamin auf?

Von den 174 auf Glyphosat untersuchten Lebensmittelproben wiesen 168 Proben keine messbaren Gehalte auf. Eine Probe Haferflocken enthielt Glyphosat mit einem

Gehalt von 0,28 mg/kg, der zulässige Höchstgehalt beträgt 20 mg/kg. 5 Proben Linsen enthielten Glyphosat mit Gehalten von 0,25; 0,72; 1,45; 5,2 und 6,9 mg/kg, der zulässige Höchstgehalt beträgt 0,1 mg/kg.

Für Futtermittel wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchen Fällen wurden dabei welche Maßnahmen bei Überschreitung zulässiger Mengen auf welcher Rechtsgrundlage ergriffen? (Bitte dabei auch angeben, auf welche einfachgesetzliche Grundlage die „Zulässigkeit“ der Menge sich bezieht)

Im Falle der in der Antwort zur Frage 2 aufgeführten 5 Proben Linsen wurde mit amtlichem Gutachten des Landeslabors Schleswig-Holstein festgestellt, dass die gemessenen Gehalte den zulässigen Höchstgehalt von 0,1 mg/kg laut Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. Nr. L 70 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 559/2011 vom 7. Juni 2011 (ABl. Nr. L 152 S. 1) überschreiten. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 darf der Rückstandgehalt den festgelegten Höchstgehalt nicht überschreiten. Da in den vorliegenden Fällen die Hersteller der Ware nicht in Schleswig-Holstein ansässig waren, wurden die Vorgänge an die zuständigen Ämter in den Sitzländern abgegeben.

4. Inwiefern, seit wann und auf welcher Grundlage welcher Vorgaben und Beschlüsse wird oder soll im Rahmen staatlicher Kontrollen von Futter- und Lebensmittels risikoorientiert verstärkt nach Stoffen gesucht (werden)? (sofern nicht öffentlich zugänglich, Vorgaben und Beschlüsse bitte beifügen)

Untersuchungsprogramme für amtliche Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln basieren sowohl auf dem Monitoring nach §§ 50-52 LFGB, aktuell ausgestaltet durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln für die Jahre 2011 bis 2015 (Bundesanzeiger Nr. 198, 29.12.2010, S. 4364), als auch auf dem nationalen Kontrollprogramm für Pflanzenschutzmittelrückstände in oder auf Lebensmitteln nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Die aktuelle Grundlage der amtlichen Futtermittelüberwachung bildet der Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor des Bundes und der Länder für 2007 bis 2011 (siehe Homepage des BVL). Dieses Kontrollprogramm wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unter Beteiligung der Länder, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung erarbeitet. Die Überar-

beitung und Ergänzung des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten 2012 – 2016 befindet sich derzeit in der Endabstimmung.

5. Inwiefern können durch die Rückstands- und Spurenanalytik im Rahmen der amtlichen Lebens- und Futtermittelkontrolle die Stoffe Glyphosat, AMPA und Tallowamin festgestellt werden?

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfolgt die Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben, daher basieren die Untersuchungsprogramme auf den rechtlich festgelegten Parametern. Für AMPA und Tallowamin sind im Gegensatz zu Glyphosat keine Höchstgehalte für Lebensmittel festgelegt worden. Aus diesem Grund existieren keine amtlichen Untersuchungsmethoden für AMPA und Tallowamin in Lebensmitteln, sodass auch keine Untersuchungen auf diese Stoffe durchgeführt werden.

Die vorgenannten Sachverhalte gelten analog für Futtermittel.